



Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# § 10 WKGVO Nachsicht

WKGVO - Wiener Kindergartenverordnung

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 01.05.2019



Bei Kindergärten gemäß § 16 Abs. 2 des Wiener Kindergartengesetzes kann gemäß § 16 Abs. 3 des Wiener Kindergartengesetzes von folgenden Bestimmungen Nachsicht erteilt werden, wenn die Erfüllung der Anforderungen wirtschaftlich unzumutbar ist:

1. § 4 Abs. 7 Z 1,
2. § 7 Abs. 1 Z 1 und  
2,
3. § 8 Abs. 1.

In Kraft seit 10.05.2014 bis 31.12.9999

© 2021 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)